

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Edith Schiele in gestreiftem Kleid, sitzend**, LM Inv.Nr. 4147, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. April 2013 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde im Jahr 1992 von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei einer Auktion von Sotheby's in London erworben. Im damaligen Auktionskatalog wurde angegeben, dass der (dort namentlich nicht genannte) Einbringer das Blatt im Jahr 1936 als Hochzeitsgeschenk erhalten hätte. Vor der Versteigerung war das Blatt in den Jahren 1964 und 1972 in der Marlborough Fine Art Galerie, London, sowie 1981 bei einer Ausstellung in Brüssel zu sehen gewesen. In den beiden Katalogen der Marlborough Fine Art Galerie wird einer „Mrs. E. M. Pelz, Kent“ bzw. „Mrs. E. Pelz“ als Leihgeberin gedankt.

Laut einer im Dossier berichteten Information des ehemaligen Inhabers der Marlborough Fine Art Galerie, Wolfgang G. Fischer, handelte es sich bei dieser Leihgeberin um Elisabeth Pelz, geborene Bunzl, die aus der österreichischen Industriellenfamilie Bunzl stammte, die

Eigentümer eines der größten Papierkonzerne in Österreich, Bunzl&Biach, waren. Sie hätte das Blatt 1936 als Hochzeitsgeschenk erhalten. Elisabeth Bunzl wurde von NS-Machthabern als Jüdin verfolgt, flüchtete in das Vereinigte Königreich und ließ sich in Chislehurst bei London, Kent, nieder.

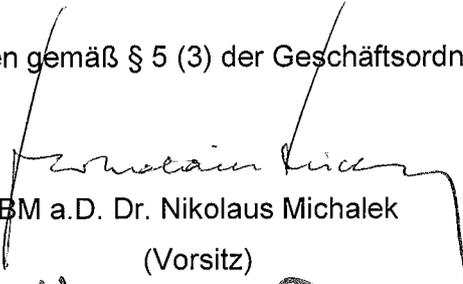
Das Gremium hat erwogen:

Dem vorliegenden Dossier ist kein Hinweis zu entnehmen, dass das Blatt Gegenstand eines gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäftes war. Vielmehr ergibt sich, dass Elisabeth Pelz das Blatt als Hochzeitsgeschenk im Jahr 1936 erhalten hatte und es offensichtlich auf ihre Flucht vor der nationalsozialistischen Verfolgung mitnehmen konnte, weil sie nach 1945 als dessen Leihgeberin zu identifizieren ist.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 10. April 2013

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



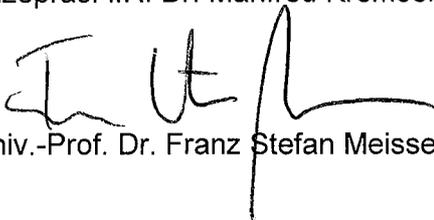
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Nowotny

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

H. Ofner

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Th. Ohlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger

P. Rummel

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

F. Trauttmansdorff

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff